

VEREIN SOZIALTHERAPEUTISCHE ARBEITS- UND BILDUNGSSTÄTTE IM GRÜT

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen "Sozialtherapeutische Arbeits- und Bildungsstätte im Grüt" besteht ein gemeinnütziger Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60/79 ZGB mit Sitz in Herrliberg.

Art. 2 Zweck

Er bezweckt, unter Ausschluss jeder Gewinnabsicht, als Trägerschaft der "Sozialtherapeutischen Arbeits- und Bildungsstätte Im Grüt" zu dienen. Seine Aufgabe ist die rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Bestehens der genannten Institution. In dieser erhalten Menschen mit einer kognitiven und körperlichen Beeinträchtigung eine ihrer Entwicklung gemässe Arbeit, Bildung, Pflege, Therapie und Begleitung. Hierbei werden die Methoden und Kenntnisse der Sozialtherapie sowie das anthroposophische Menschenbild und Weltverständnis berücksichtigt.

Die strategische Führung der Institution und die Aufsicht über die operative Führung werden durch den Vorstand wahrgenommen und sichergestellt. Die operative Führung sowie die betriebliche Gestaltung und Verwaltung obliegen dem Leitungsgremium der Institution.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Dies geschieht durch Beitrittserklärung, Aufnahme durch den Vorstand und Bezahlung des Jahresbeitrags. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitarbeitende der Institution unter Einschluss des Leitungsgremiums können Mitglied werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit, mit Wirkung auf das Jahresende, durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Falls die Vereinsinteressen es erfordern, kann ein Mitglied durch den Vorstand ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Falls ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz Zahlungserinnerung nicht bezahlt, kann es durch den Vorstand ohne weitere Fristansetzung ausgeschlossen werden.

Art. 4 Finanzen

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- 4.1 Beiträge der Mitglieder
- 4.2 Beiträge von Behörden und Institutionen
- 4.3 Entschädigungszahlungen der Klienten
- 4.4 Spenden und andere Einnahmen.

Art. 5 Haftung

Persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen haftet allein für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

6.1 Die Vereinsversammlung

6.1.1 Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Versammlung findet im ersten Halbjahr statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden.

6.1.2 Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt schriftlich unter Bezeichnung der Geschäfte mindestens acht Tage vor der Versammlung.

6.1.3 Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme des Revisionsberichts
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Revisionsstelle
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Erweiterungen und bauliche Veränderungen der Institution
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Statutenrevision
9. Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses.

6.2 Der Vorstand

6.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Höchstens zwei

Mitglieder dürfen dabei verwandtschaftlich, persönlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein. In diesem Fall setzt sich der Vorstand aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Dem Vorstand dürfen keine Mitarbeitenden der Institution angehören und die Mehrheit des Vorstands muss aus unabhängigen Persönlichkeiten besetzt werden. Als unabhängige Persönlichkeiten gelten insbesondere Personen, die nicht Betreute der Institution oder mit ihnen, den Mitarbeitenden oder der operativen Leitung persönlich verbunden sind.

Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils auf vier Vereinsjahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

6.2.2 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er übt die wirtschaftliche und rechtliche Aufsicht über die Institution aus und hat im Rahmen dieser Statuten sowie der Gesetze und Verordnungen ein Weisungsrecht. Er besorgt die Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidiums, selbst und regelt die Unterschriftenberechtigung.

6.2.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Geschäfte sooft dies notwendig ist oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied angeregt wird. Die Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Das Leitungsgremium der Institution kann auf Einladung des Vorstands an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

6.2.4 Der Vorstand stellt die Institutionsleitung an. Die Mitarbeitenden der Institution haben ein Vorschlagsrecht.

6.3 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich für das laufende Vereinsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsstellung des Vereins sowie die Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften durch die Organe. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 7 Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Eine Statutenrevision kann durch Mehrheitsbeschluss der Vereinsversammlung erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann durch zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur zur Unterstützung oder Gründung einer heilpädagogischen Institution oder einer sozialtherapeutischen Einrichtung verwendet werden, welche basierend auf einem anthroposophischen Menschen- und Weltverständnis arbeitet. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 14. April 2018 genehmigt und ersetzen alle bisherigen Statuten des Vereins.

Herrliberg, 14. April 2018

Verein Sozialtherapeutische Arbeits- und Bildungsstätte Im Grüt

Präsident
Markus Zellweger

Vizepräsident
Rudolf Kuehn